

# **Unterstützungsmassnahmen in der Covid-19-Epidemie**

*Entwürfe Dekret über einen Sonderkredit  
(Kulturbereich) und Kantonsratsbeschluss über  
Nachtragskredite (HSLU, Kultur, Bergbahnen,  
A-fonds-perdu-Beiträge)*

## **Zusammenfassung**

**Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit von 10'833'800 Franken zur Ausrichtung von Ausfallentschädigungen im Kulturbereich zuzustimmen. Weiter beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat vier Nachtragskredite zum Voranschlag 2021 für Unterstützungsmassnahmen in der Covid-19-Epidemie. Mit den zusätzlichen Mitteln werden die Hochschule Luzern, der Kulturbereich sowie touristische Angebote des öffentlichen Verkehrs unterstützt.**

Die Hochschule Luzern war bereits im Jahr 2020 stark von der Corona-Krise betroffen. Coronabedingte Mehrkosten werden auch im Jahr 2021 anfallen. Die Hochschulleitung hat verschiedene Szenarien geprüft und eigene Massnahmen zur Kostenreduktion ergriffen. Um ein ausgeglichenes Budget 2021 zu erreichen, hat der Konkordatsrat mit dem Budget 2021 aber auch eine zusätzliche Trägerrestfinanzierung beschlossen. Diese Mehrausgaben betragen für den Kanton Luzern rund 4 Millionen Franken. Dafür ist ein Nachtragskredit des Kantonsrates notwendig.

Um die weiterhin massiven und zeitlich noch nicht eingrenzbaaren Auswirkungen des Coronavirus im Kulturbereich abzufedern und die kulturelle Vielfalt in den Kantonen zu erhalten, haben Bund und Kantone Rahmenbedingungen für die Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen im Kultursektor definiert. Für den Vollzug der Ausfallentschädigungen und der Beiträge an Transformationsprojekte sind die Kantone zuständig. Der Bund sieht für den Kanton Luzern Mittel in der Höhe von total 5,4 Millionen Franken bis Dezember 2021 vor. Der Kanton Luzern muss Gelder in der gleichen Höhe zur Verfügung stellen, um die Bundesgelder zu erhalten. Dafür ist sowohl ein Sonderkredit als auch ein Nachtragskredit des Kantonsrates notwendig.

Am 25. September 2020 wurde im eidgenössischen Parlament eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes verabschiedet. Dieses sieht eine finanzielle Unterstützung von touristischen Angeboten im öffentlichen Verkehr für die Monate März bis September 2020 vor. Die finanziellen Ausfälle der anspruchsberechtigten Unternehmen im Kanton Luzern werden auf rund 900'000 Franken geschätzt. Nach Abzug der Beteiligung des Bundes verbleiben für den Kanton Luzern netto Mehrausgaben von 500'000 Franken. Dafür ist ein Nachtragskredit des Kantonsrates notwendig.

Bei den Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen, die mit dem Sonderkredit vom 30. November 2020 über 25 Millionen Franken finanziert werden, soll das bisher vorgesehene Verhältnis der nicht rückzahlbaren Beiträge zu den Garantien flexibilisiert werden. Der Anteil der nicht rückzahlbaren Beiträge soll erhöht werden, was einen zusätzlichen Nachtragskredit des Kantonsrates notwendig macht.

# **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für weitere Ausfallentschädigungen im Kulturbereich und den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Bewilligung von Nachtragskrediten zum Voranschlag 2021.

## **1 Einleitung**

Der Bund beschloss während der ausserordentlichen Lage im Frühjahr 2020 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Epidemie mittels Verordnungen ein Massnahmenpaket mit Aufwendungen von über 60 Milliarden Franken. Neben Liquiditätshilfen, Kurzarbeitsentschädigungen, Entschädigungen für Erwerbsausfälle von Angestellten und Selbständigen wurden auch Unterstützungsbeiträge für den Tourismus, für Kindertagesstätten, den öffentlichen Verkehr und die Flugbranche sowie für den Kultur- und den Sportbereich gewährt. Die Liquiditätshilfen erfolgten in Form von Krediten, Bürgschaften und Garantien. Mit dem am 25. September 2020 durch das eidgenössische Parlament beschlossenen Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz, SR [818.102](#)) wurden diese Notverordnungen in ordentliches Recht übergeführt.

Nebst der Bevölkerung und dem Staat stellt die Covid-19-Epidemie auch Unternehmen vor grosse Herausforderungen. Um schlimmere wirtschaftliche Schäden zu verhindern, sind Unterstützungsmassnahmen notwendig. In diesem Zusammenhang hat Ihr Rat nach Einsicht in unsere Botschaft [B 55](#) vom 17. November 2020 am 30. November 2020 Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Umfang von 25 Millionen Franken beschlossen. Auch unser Rat hat in eigener Kompetenz finanzielle Hilfsmassnahmen unter anderem im Bereich Kultur und zur Unterstützung behördlich geschlossener Unternehmen bewilligt.

In der vorliegenden Botschaft unterbereiten wir ihnen vier weitere, im Jahr 2021 wirksame Unterstützungsmassnahmen, bei denen ein Nachtragskredit durch Ihren Rat notwendig ist. Für die weiteren Ausfallentschädigungen im Kulturbereich ist zudem die Bewilligung eines Sonderkredites durch Ihren Rat notwendig.

## **2 Erhöhung des Trägerbeitrages an die Hochschule Luzern**

### **2.1 Ausgangslage**

Bereits von der ersten Welle der Corona-Epidemie im Frühjahr 2020 war die Hochschule Luzern stark betroffen. Vor allem im Bereich des erweiterten Leistungsauftrages (Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistungen) waren die Einnahmen schon in der ersten Jahreshälfte erheblich. An der Hochschule Luzern ist gemäss Jahresbericht 2019 die Weiterbildung «im Normalbetrieb» zu 105 Prozent eigenfinanziert, die Forschung zu 63 Prozent und die Dienstleistungen zu 99 Pro-

zent. Wegen der Epidemie sind die Erträge stark eingebrochen. Die meisten Weiterbildungen mussten abgesagt werden, neue wurden kaum gebucht und Forschungs- und Dienstleistungsaufträge wurden sistiert. Dabei fallen aber die Aufwände weiter an, insbesondere die Personal- und die Infrastrukturkosten. Auch wenn die Weiterbildung sowie die Dienstleistungen einer Hochschule eigenfinanziert sein müssen und nicht vom Träger subventioniert werden, war und ist diese Situation besonders herausfordernd. Denn viele Dozierende haben gleichzeitig Lehraufträge in der Ausbildung, in der Weiterbildung und/oder in der Forschung. Wegen des Einbruchs der Nachfrage sind sie nicht mehr ausreichend ausgelastet. Auch die Infrastruktur ist nicht mehr ausgelastet. Dazu kommen die Einnahmehausfälle durch die sistierten Forschungs- und Dienstleistungsaufträge.

Dieses Zusammenwirken von bestehenden Fixkosten, fehlenden Einnahmen in der Weiterbildung, der Forschung und Entwicklung und bei den Dienstleistungen sowie von höheren Betriebsaufwendungen durch den Lockdown führten schon im Frühjahr 2020 zu einer finanziellen Lücke, welche die Hochschule Luzern nicht selber schliessen konnte. Die Hochschule prognostizierte bereits im Mai 2020 Mindererträge von 9,7 Millionen Franken, die mit dem vorhandenen Eigenkapital von 8,6 Millionen Franken nicht hätten gedeckt werden können.

Inzwischen zeigen die neuesten Berechnungen, dass sich der Verlust im Jahr 2020 um die 5 Millionen Franken bewegen wird – die genaue Summe wird erst mit dem Jahresabschluss 2020 vorliegen. Coronabedingte Mehrkosten werden, angesichts der zweiten Welle der Epidemie, auch im Jahr 2021 anfallen. Die Hochschulleitung hat verschiedene Szenarien geprüft und eigene Massnahmen zur Kostenreduktion ergriffen. Um ein ausgeglichenes Budget 2021 zu erreichen, hat sie dem Konkordatsrat der Fachhochschule Zentralschweiz eine zusätzliche Trägerrestfinanzierung zur Bewältigung der Corona-Krise in der Höhe von insgesamt 7,3 Millionen Franken beantragt.

Der Konkordatsrat stimmte – nach Diskussionen mit den Konkordatskantonen – dem Globalbudget 2021 per Zirkularbeschluss am 7. September 2020 mit einer erhöhten Trägerrestfinanzierung von insgesamt 50,1 Millionen Franken zu. Dem Antrag um eine Erhöhung von 7,3 Millionen Franken wurde damit zugestimmt. Mit dieser Erhöhung kann den coronabedingten finanziellen Verlusten so weit begegnet werden, dass für die Hochschule Luzern für das Jahr 2021 ein ausgeglichenes Budget möglich wird.

Im kantonalen Voranschlag 2021 sind für den Trägerbeitrag des Kantons Luzern auf der Grundlage des Budgets der Hochschule Luzern vom März 2020 29,54 Millionen Franken eingestellt. Gemäss dem Beschluss des Konkordatsrates vom September 2020 beträgt der Trägerbeitrag des Kantons Luzern laut aktuellem Kostenteiler nun 33,553 Millionen Franken. Das ergibt gegenüber dem Voranschlag 2021 eine Differenz von 4'013'000 Franken.

## **2.2 Ausgestaltung der Unterstützungsmassnahme**

Der Trägerbeitrag des Kantons Luzern an die Hochschule Luzern soll gemäss Beschluss des Konkordatsrates vom 7. September 2020 über das Budget 2021 der Hochschule um 4'013'000 Franken erhöht werden.

## 2.3 Finanzielles

### 2.3.1 Rechtsgrundlage

Die Hochschule Luzern finanziert ihre Aufwendungen nach Artikel 27 Absatz 1a der Zentralschweizer Fachhochschul-Vereinbarung vom 15. September 2011 (SRL Nr. [520](#); nachfolgend Fachhochschulvereinbarung) unter anderem durch Beiträge der Trägerkantone. Die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone setzen sich zusammen aus den Beiträgen pro studierende Person aus den Trägerkantonen, wie sie gemäss interkantonalem Recht auch für Studierende aus Nicht-Trägerkantonen geschuldet sind, dem Globalbeitrag an die Betriebskosten, der Finanzierung der baulichen Infrastruktur, dem Sockelbeitrag für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, der Abgeltung der Standortvorteile durch die Standortkantone der Fachhochschule, der Pauschale für die Finanzierung der Aufwendungen des Konkordatsrates und der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (Art. 29 Abs. 1a–f [Fachhochschulvereinbarung](#)). Nach Artikel 5 Absatz 2a der Zentralschweizer Fachhochschul-Verordnung vom 14. Dezember 2012 (SRL Nr. [520a](#)) ist eine Anpassung der jährlichen Finanzierungsbeiträge aufgrund unerwartet hoher Aufwand- oder Ertragsüberschüsse möglich. Damit besteht eine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung von entsprechenden Beiträgen.

### 2.3.2 Ausgabenbewilligung

Gebundene Ausgaben ab 3 Millionen Franken beschliessen nach § 32 Absatz 1c der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV) vom 17. Dezember 2010 (SRL Nr. [600a](#)) die Departemente, sofern sie gestützt auf eine der in Anhang 2 aufgeführten Bestimmungen bewilligt werden. Die Finanzierungsbeiträge der Trägerkantone nach Artikel 29 Absatz 1 Fachhochschulvereinbarung sind nach Ziffer 2.9 [Anhang 2 FLV](#) gebundene Ausgaben. Die Ausgabe wird demnach vom Bildungs- und Kulturdepartement bewilligt.

### 2.3.3 Nachtragskredit

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Wegen der Corona-Epidemie verzeichnet die Hochschule Luzern grosse Mindereinnahmen in den Bereichen Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen. Zu den Mindereinnahmen kommen Fixkosten, insbesondere beim Personal (Dozierende mit Pensen in der Ausbildung und in Weiterbildung und Forschung) und bei der Infrastruktur, und Mehrausgaben für Schutzmassnahmen während der Pandemie. Trotz eigener Anstrengungen kann die Hochschule Luzern die daraus entstehenden Defizite nicht selbst kompensieren. Der Konkordatsrat erhöhte deshalb die Trägerrestfinanzierung für das Jahr 2021 um 7,3 Millionen Franken. Nach dem geltenden Verteilschlüssel des Konkordats beträgt der Beitrag des Kantons Luzern dazu 4'013'000 Franken. Der zusätzliche Kreditbedarf in der Erfolgsrechnung für das Jahr 2021 beträgt im Aufgabenbereich 3500 BKD – Hochschulbildung somit 4'013'000 Franken.

#### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Die Erhöhung des Trägerbeitrages für den Kanton Luzern von 4'013'000 Franken kann nicht innerhalb des Voranschlags des Aufgabenbereichs 3500 BKD – Hochschulbildung kompensiert werden. Es ist nicht möglich, die Trägerbeiträge der Universität oder der Pädagogischen Hochschule Luzern oder die Aufwände der Zentral- und Hochschulbibliothek um diesen Betrag zu kürzen, und die Pro-Kopf-Beiträge für die Studierenden sind aufgrund ihrer Festsetzung in interkantonalen Vereinbarungen gebundene Ausgaben.

### Zusammenfassung

Der zusätzliche Kreditbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Erfolgsrechnung	in Franken
Trägerbeitrag 2021 Kt. LU gemäss Voranschlag 2021	29 540 000.–
Trägerbeitrag 2021 Kt. LU gemäss Beschluss Konkordatsrat	33 553 000.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf</i>	<i>4 013 000.–</i>

## 3 Ausfallentschädigung im Kulturbereich

### 3.1 Ausgangslage

Die Corona-Epidemie beeinträchtigt das kulturelle Leben nach wie vor massiv. Schutzmassnahmen, Verschiebungen und Absagen von kulturellen Veranstaltungen und Projekten sowie der vom Bundesrat erneut beschlossene Lockdown aller Kulturunternehmen seit dem 12. Dezember 2020 bis mindestens Ende Februar 2021 bringen diese durch den Wegfall der Publikums- und Sponsorenerträge in enorme finanzielle Bedrängnis. Die Ausfälle können in den allermeisten Fällen nur teilweise durch vorgelagerte Leistungen, etwa der Ausgleichskasse, abgedeckt werden. Besonders betroffen sind die Kulturunternehmen mit nationaler oder internationaler Ausstrahlung und grosser Bedeutung für den Kanton Luzern, wie das Luzerner Sinfonieorchester, das KKL, das Lucerne Festival, das Verkehrshaus oder das Blue Balls Festival, um nur einige zu nennen. Selbstverständlich sind auch kleinere Institutionen wie das Kleintheater Luzern, die Braui Hochdorf, das Stadttheater Sursee oder das KKL in Beromünster betroffen.

Aus den bisher notverordnungsrechtlich behandelten rund 340 Gesuchen um Ausfallentschädigungen für die Berechnungsdauer Mitte März bis Ende Oktober 2020 wurden bis zum 8. Januar 2021 Beiträge von rund 13 Millionen Franken ausgerichtet sowie Beiträge von weiteren 1,8 Millionen Franken provisorisch verfügt. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an diesen Leistungen. Der maximale Kreditrahmen von 16,8 Millionen Franken, welcher durch Bund und Kanton Luzern für diese erste Phase bis Ende Oktober 2020 gesprochen wurde, wird somit voraussichtlich um rund 2 Millionen Franken unterschritten.

Um die weiterhin massiven und zeitlich noch nicht eingrenzbaaren Auswirkungen des Coronavirus im Kulturbereich abzufedern und die kulturelle Vielfalt in den Kantonen zu erhalten, haben Bund und Kantone Rahmenbedingungen für die Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen im Kultursektor definiert. Grundlage dafür ist Artikel 11 des [Covid-19-Gesetzes](#), das Massnahmen im Kulturbereich durch die Ausrichtung von Beiträgen vorsieht. Für den Vollzug der Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte sind die Kantone zuständig. Für die Ausrichtung der vorgesehenen Beiträge an Kulturunternehmen und Kulturschaffende gemäss Artikel 11 des [Covid-19-Gesetzes](#) stellt der Bund den Kantonen im Jahr 2021 100 Millionen Franken und zusätzlich 50 Millionen Franken für das letzte Quartal im Jahr 2020 zur Verfügung.

An seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung, SR [442.15](#)) verabschiedet, mit der Massnahmen im Kulturbereich präzisiert werden. Auf Gesuch hin werden Finanzhilfen zur Entschädigung finanzieller Einbusen gewährt. Möglich sind auch Beiträge an Transformationsprojekte, mit denen sich die Kulturunternehmen den Gegebenheiten in Zeiten der Epidemie anpassen

können. Der Bund trägt die Hälfte der von den Kantonen gesprochenen Beträge. Namentlich um die Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende in Anbetracht der aktuellen Situation weiterführen zu können, hat der Bundesrat die Verordnung am 18. Dezember 2020 geändert. Im gleichen Zuge wurden kleinere Anpassungen im Bereich der Nothilfe via Suisseculture Sociale beschlossen, die jedoch keine Auswirkungen auf den Kanton Luzern haben.

Der Bund sieht für den Kanton Luzern für die Zeit bis im Dezember 2021 gesamthaft Mittel in der Höhe von 5'416'900 Franken vor. Um von diesem maximalen Betrag profitieren zu können, muss der Kanton Luzern gemäss Artikel 11 Absatz 3 [Covid-19-Gesetz](#) Gelder in gleicher Höhe zur Verfügung stellen.

### **3.2 Ausgestaltung der Unterstützungsmassnahme**

Grundsätzlich gelten für alle Kulturunternehmen und Kulturschaffenden in der Schweiz dieselben rechtlichen Grundlagen, die auf den notverordnungsrechtlichen Massnahmen aufbauen. Das Bundesamt für Kultur hat in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten Richtlinien, Merkblätter und Erläuterungen zur Covid-19-Kulturverordnung erarbeitet. Der Kanton Luzern berechnet die finanziellen Einbussen nach dem Modell des Ertragsausfalles, dies unter der Voraussetzung, dass sämtliche vorgelagerten Leistungen zur Schadensminderung wie etwa Gesuche um Kurzarbeitsentschädigung oder Erwerbsersatz, in Anspruch genommen wurden.

Im Kanton Luzern ist die Abteilung Kulturförderung für die Gesuchbearbeitung und den Vollzug zuständig, dies in Zusammenarbeit mit Fachkräften der Abteilung Controlling Finanzen Projekte des Bildungs- und Kulturdepartementes und der Dienststelle Steuern. Auf der Website [www.kultur.lu.ch](http://www.kultur.lu.ch) stehen sämtliche erwähnten Unterlagen zur Verfügung und die Gesuche können seit dem 11. Januar 2021 online eingereicht werden.

Das vorliegende Dekret unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Die Referendumsfrist läuft bei einer Verabschiedung des Dekrets durch Ihren Rat in der März-Session am 19. Mai 2021 ab. Vor Ablauf der Referendumsfrist tritt kein Dekret in Kraft (§ 61 Abs. 3 Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976; SRL Nr. [30](#)). Die Ausfallentschädigungen und Beiträge können deshalb erst nach Rechtskraft des Dekrets am 20. Mai 2021 ausbezahlt werden. Allfällige frühere Zusicherungen dürfen nur unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Dekrets ausgesprochen werden.

### **3.3 Finanzielles**

#### **3.3.1 Rechtsgrundlage**

Der Kanton fördert das kulturelle Leben insbesondere durch Beiträge an Kulturschaffende und Kulturvermittler auf Gesuch hin sowie durch die Unterstützung von Kulturbetrieben und -organisationen (§ 3 Abs. 1a und 1h Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994; SRL Nr. [402](#)). Damit besteht eine rechtliche Grundlage für die Ausrichtung von entsprechenden Entschädigungen und Beiträgen.

#### **3.3.2 Sonderkredit**

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (§ 24 Abs. 2 Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen [FLG] vom 13. September 2010; SRL Nr. [600](#)). Eine Ausgabe ist freibestimmbar,



wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 26 Abs. 1 [FLG](#)). Das Covid-19-Gesetz schreibt den Kantonen nicht vor, dass sie zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie den Kulturbereich mit finanziellen Mitteln unterstützen müssen. Es handelt sich deshalb um eine freibestimmbare Ausgabe. Es ist vorgesehen, dass der Bund und der Kanton je 5'416'900 Franken zur Verfügung stellen. Die Ausgabenhöhe der freibestimmbaren Ausgabe beträgt vorliegend gemäss dem Bruttoprinzip gesamthaft 10'833'800 Franken. Ausgaben in dieser Höhe fallen deshalb in die Kompetenz Ihres Rates und unterliegen dem fakultativen Referendum (§ 24 Abs. 1b Kantonsverfassung [KV] vom 17. Juni 2007; SRL Nr. [1](#)). Für die Umsetzung der Massnahmen im Kulturbereich ist demnach ein Sonderkredit von 10'833'800 Franken zu beschliessen (§ 27 [FLG](#)).

### 3.3.3 Nachtragskredit

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Um die vorgesehenen Ausfallentschädigungen an Luzerner Kulturunternehmen und Luzerner Kulturschaffende ausrichten zu können, fehlt im jetzigen Zeitpunkt der entsprechende Budgetkredit im Voranschlag 2021 für den Luzerner Anteil im Betrag von netto 5'416'900 Franken. Der zusätzliche Kreditbedarf in der Erfolgsrechnung für das Jahr 2021 beträgt im Aufgabenbereich BKD – 3502 Kultur und Kirche somit 5'416'900 Franken.

#### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Die zusätzlichen Ausgaben im Kulturbereich von 5'416'900 Franken können nicht innerhalb des Voranschlags BKD – 3502 Kultur und Kirche kompensiert werden. Dies insbesondere deswegen nicht, weil das Globalbudget von 23,3 Millionen Franken zum allergrössten Teil mit Leistungsvereinbarungen gebunden ist und keine freien Mittel in der Höhe des zusätzlichen Kreditbedarfs von 5,4 Millionen Franken zur Verfügung stehen.

#### *Zusammenfassung*

Der zusätzliche Kreditbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

	in Franken
Erfolgsrechnung	
Ausfallentschädigung Kultur (Teil 3)	10 833 800.–
Bundesbeitrag 50 %	–5 416 900.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf</i>	<i>5 416 900.–</i>

## **4 Unterstützung touristischer Angebote des öffentlichen Verkehrs gemäss Personenbeförderungsgesetz**

### **4.1 Ausgangslage**

Am gleichen Tag wie das Covid-19-Gesetz hat das eidgenössische Parlament am 25. September 2020 das [Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise](#) verabschiedet. Dieses sieht unter anderem eine finanzielle Unterstützung von touristischen Angeboten im öffentlichen Verkehr vor. Dazu wurde das Personenbeförderungsgesetz (PBG) vom 20. März 2009 (SR [745.1](#)) mit der folgenden Bestimmung ergänzt:



### Art. 28a Touristische Angebote

<sup>1</sup> Unterstützt ein Kanton touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen, so kann der Bund sich an der Finanzierung beteiligen.

<sup>2</sup> Finanzhilfen des Bundes setzen voraus, dass:

- a. die COVID-19-bedingten finanziellen Ausfälle in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September 2020 nach Abzug aller Reserven den in den Geschäftsjahren 2017–2019 erzielten Reingewinn des Unternehmens übersteigen;
- b. das Unternehmen für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 keine Dividenden ausschüttet.

<sup>3</sup> Die Finanzhilfe des Bundes beträgt 80 Prozent des Beitrags des Kantons

## 4.2 Ausgestaltung der Unterstützungsmassnahme

### 4.2.1 Bundesvorgaben und Zeitplan

Der Zweck der Unterstützung der touristischen Angebote gestützt auf Artikel 28a [PBG](#) ist, den Fortbestand der touristischen Transportunternehmen zu sichern. Im Gegensatz zu Transportunternehmen mit Abgeltungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs können die touristischen Transportunternehmen planmässig Gewinne erwirtschaften. Dies wird auch in Zukunft so sein, weshalb die zukünftigen Gewinne bei der Bemessung der Unterstützung mitberücksichtigt werden. Als Annäherung wird dabei auf die Gewinne der Jahre 2017–2019 abgestützt. Nur wenn der Covid-19-bedingte Ausfall im Jahr 2020 (nicht erzielte Erträge im Vergleich zum Vorjahr abzüglich realisierter Kosteneinsparungen) abzüglich der bestehenden Reserven höher als die Gewinne 2017–2019 ausfällt, ist eine finanzielle Unterstützung durch den Bund möglich. Der Bund hat festgelegt, dass die Bundesbeiträge 80 Prozent der Kantonsbeiträge betragen.

Für touristische Transportunternehmen bestehen mehrere gesetzliche Grundlagen für mögliche Unterstützungen. Artikel 28a [PBG](#) gilt dabei ausschliesslich für touristische Angebote mit einer Personenbeförderungskonzession oder einer kantonalen Bewilligung zum Betrieb von Seilbahnen. Die finanzielle Unterstützung gestützt auf das [PBG](#) beschränkt sich damit auf die touristischen Verkehrsanlagen (Berg- und Seilbahnen, Schiffe, Buslinien). Nebengeschäfte wie Restaurants oder Hotels sind von einer Unterstützung ausgeschlossen. Allerdings können Unternehmen für diese Nebengeschäfte Unterstützungen im Rahmen der Härtefallmassnahmen beantragen. Zwar schliesst Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> des [Covid-19-Gesetzes](#) Unternehmen vom Bezug von Härtefallmassnahmen aus, sofern sie bereits andere branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes beziehen können. Damit sollen Doppelsubventionen verhindert werden. Das Bundesparlament hat jedoch Artikel 12 [Covid-19-Gesetz](#) mit einem Absatz 2<sup>ter</sup> ergänzt, wonach es möglich ist, verschiedene Arten von Beihilfen zu gewähren, sofern die Tätigkeiten eines Unternehmens klar abgegrenzt werden können und es keine Überlappungen gibt. Diese Umsetzungspraxis hat unser Rat für die Härtefallmassnahmen übernommen.

Das Bundesamt für Verkehr hat die Transportunternehmen und die Kantone mit Schreiben vom 16. Dezember 2020 über den Zeitplan für solche Finanzhilfen informiert. Danach müssen die Kantone die von den Transportunternehmen eingereichten Gesuche bis spätestens Ende Juni 2021 prüfen und dem Bund einreichen.

## 4.2.2 Situation im Kanton Luzern

Durch den coronabedingten Lockdown im März 2020 ist der nationale und insbesondere internationale Tourismus wie in der ganzen Schweiz auch im Kanton Luzern stark eingebrochen. Betroffen sind insbesondere touristische Leistungsträger, die einen hohen Anteil an ausländischen Gästen aufweisen. Hierzu zählen neben den Beherbergungsbetrieben auch viele touristische Transportunternehmen, wie beispielsweise die Pilatus-Bahnen, die Rigi-Bahnen und die Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees (SGV).

Bei den stark auf internationale Gäste ausgerichteten Transportunternehmen sind bedingt durch die Corona-Krise bis September 2020 Frequenzrückgänge zwischen 40 und 55 Prozent festzustellen. Jedoch sind auch Destinationen, die stärker auf den Schweizer Markt ausgerichtet sind, von Frequenzeinbrüchen betroffen. Beispielsweise weisen die Bergbahnen Sörenberg in dieser Periode im Vergleich zum Vorjahr ein Einnahmen-Minus von 1,07 Millionen Franken auf.

Um den notwendigen Unterstützungsbedarf abzuklären, wurde bei den grössten, grundsätzlich anspruchsberechtigten betroffenen Unternehmen die aktuelle Situation abgeklärt, mit folgendem Ergebnis:

- Wegen der vergangenen erfolgreichen Geschäftsjahre übersteigen die finanziellen Ausfälle im massgeblichen Zeitraum bei den Rigi Bahnen AG und den Pilatus Bahnen AG den Reingewinn der letzten drei Jahren nicht, womit heute kein Anspruch auf Unterstützung nach Artikel 28a [PBG](#) besteht.
- Für die SGV Holding AG wurde zusammen mit der Zentralschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz und dem Bund eine Gesamtlösung zur Sanierung gefunden, indem diese einen Teilverzicht auf die Rückzahlung eines Investitionsdarlehens gewähren. Im Gegenzug verzichten die SGV Holding AG und ihre Tochterunternehmen (SGV AG und SGV-Express AG) auf Finanzhilfen nach Artikel 28a [PBG](#).
- Bei den Bergbahnen Sörenberg AG wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum März bis September 2020 coronabedingte finanzielle Ausfälle in der Höhe von rund 500'000 Franken geltend gemacht werden können, die gemäss den Vorgaben des Bundes anspruchsberechtigt sind.
- Die Sportbahnen Marbachegg AG gehen von einem Umsatzrückgang von 30 Prozent bis Ende 2020 aus und prüfen die Eingabe eines Gesuchs gemäss Artikel 28a [PBG](#).

Darüber hinaus gibt es noch weitere allenfalls anspruchsberechtigte Transportunternehmen und Kleinstrassenbahnen (u.a. Luftseilbahn Vitznau-Hinterbergen, Luftseilbahn Vitznau-Wissiflüh), zu denen keine Zahlen vorliegen. Hier wird von einer untergeordneten Betroffenheit ausgegangen, da diese Unternehmen primär schweizerische Kundschaft haben. Allerdings zeigen die Beispiele der Bergbahnen Sörenberg und der Sportbahnen Marbachegg, dass auch hier ein Umsatzrückgang nicht ausgeschlossen werden kann.

Gestützt auf die getroffenen Abklärungen schätzt unser Rat, dass die anspruchsberechtigten Unternehmen derzeit gemäss den Vorgaben des Bundes finanzielle Ausfälle in der Höhe von insgesamt 900'000 Franken geltend machen können.

### 4.2.3 Volkswirtschaftliche Bedeutung und Umsetzung

Touristische Transportunternehmen haben eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung touristischer Regionen. Durch ihre Funktion als zentrale Leistungserbringer sind sie für die gesamtregionale Wertschöpfung und für die Wertschöpfung der touristischen Anbieter zentral. Entsprechend ist das Fortbestehen der touristischen Transportanlagen von grosser volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Im Kanton Luzern setzt die Corona-Krise den touristischen Transportunternehmen stark zu. Auch wenn die drei grossen Unternehmen SGV AG, Pilatus Bahnen AG und Rigi Bahnen AG gemäss den genannten Abklärungen keine Beiträge nach Artikel 28a [PBG](#) beantragen, sind die kleineren Transportunternehmen, insbesondere die Bergbahnen Sörenberg und die Sportbahnen Marbachegg, für den Tourismus und die Wirtschaft im Kanton Luzern dennoch von grosser Bedeutung. Entsprechend ist eine Unterstützung der touristischen Transportunternehmen gemäss dem vorliegenden Bundesgesetz gerechtfertigt.

Derzeit ist davon auszugehen, dass zur Deckung der finanziellen Ausfälle maximal 900'000 Franken benötigt werden. Wenn der Kanton Luzern davon 500'000 Franken übernimmt, wird sich der Bund mit einem Beitrag von 400'000 Franken (80 % des Kantonsbeitrags gemäss Art. 28a Abs. 3 [PBG](#)) daran beteiligen.

## 4.3 Finanzielles

### 4.3.1 Rechtsgrundlage

Die vom Bund vorgesehene finanzielle Unterstützung von touristischen Transportunternehmen dient der Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Epidemie und deren Bekämpfungsmassnahmen auf die Wirtschaft (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 [Covid-19-Gesetz](#)). Die Unterstützungsmassnahmen für touristische Angebote gemäss Artikel 28a [PBG](#) haben somit den Zweck, den wirtschaftlichen Fortbestand dieser Unternehmen zu unterstützen und deren Leistungsfähigkeit zu erhalten. Der Kanton Luzern kann eine kantonale Umsetzung beschliessen und damit die Leistungen des Bundes auslösen. Demnach bildet § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik vom 19. November 2001 (SRL Nr. [900](#)) die Rechtsgrundlage, wonach Finanzhilfen zur Auslösung und Ergänzung von Leistungen des Bundes im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Regionalpolitik gewährt werden können.

### 4.3.2 Ausgabenbewilligung

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (§ 24 Abs. 2 [FLG](#)). Eine Ausgabe ist freibestimmbar, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (§ 26 Abs. 1 [FLG](#)). Die Ausgabenbewilligung bei freibestimmbaren Ausgaben unter 3 Millionen Franken erfolgt durch unseren Rat (§ 23 Abs. 1 [FLG](#)).

Artikel 28a [PBG](#) schreibt den Kantonen nicht vor, dass sie die touristischen Angebote des öffentlichen Verkehrs zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Epidemie mit finanziellen Mitteln unterstützen müssen. Es handelt sich deshalb um eine freibestimbare Ausgabe.

Unser Rat hat mit Beschluss vom 12. Januar 2021 die Ausgaben von brutto 900'000 Franken bewilligt.

### 4.3.3 Nachtragskredit

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

Die Unterstützungsmassnahmen für touristische Angebote des öffentlichen Verkehrs belasten die Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs BUWD – 2032 Raum und Wirtschaft im Jahr 2021 mit netto 500'000 Franken. Diese Aufwendungen sind nicht im Voranschlag 2021 enthalten. Der zusätzliche Kreditbedarf für touristische Angebote des öffentlichen Verkehrs in der Erfolgsrechnung für das Jahr 2021 beträgt im Aufgabenbereich BUWD – 2032 Raum und Wirtschaft somit 500'000 Franken.

#### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Eine Kompensation der Mehraufwände ist angesichts der Grösse des Globalbudgets von rund 8,6 Millionen Franken ausgeschlossen.

#### *Zusammenfassung*

Der zusätzliche Kreditbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Erfolgsrechnung	in Franken
finanzielle Ausfälle anspruchsberechtigter Unternehmen (Bruttobeitrag)	900 000.–
Bundesbeitrag (80 % des Kantonsbeitrages)	–400 000.–
<i>Zusätzlicher Kreditbedarf</i>	<i>500 000.–</i>

## **5 Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen: Flexibilisierung bei den Beitragsarten innerhalb des Sonderkredits vom 30. November 2020**

### **5.1 Ausgangslage**

Mit Dekret vom 30. November 2020 hat Ihr Rat für Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie einen Sonderkredit von 25 Millionen Franken bewilligt. Innerhalb dieser bewilligten Mittel wurde ein Betrag von 3 Millionen Franken für nicht rückzahlbare Beiträge, sogenannte A-fonds-perdu-Beiträge, vorgesehen und dafür zulasten der Erfolgsrechnung 2020 ein Nachtragskredit von 1,5 Millionen Franken bewilligt (vgl. [Botschaft B 55](#) vom 17. November 2020). Im Anschluss hat unser Rat am 9. Dezember 2020 die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Luzerner Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (SRL Nr. [900b](#)) erlassen. Die Verordnung hält in § 3 Absatz 1 fest, dass der Kanton Luzern die Luzerner Unternehmen mit Garantien und nicht rückzahlbaren Beiträgen unterstützt. In den [Erläuterungen](#) zur Verordnung wird erwähnt, dass Härtefallmassnahmen, die mit dem Sonderkredit vom 30. November 2020 finanziert werden, pro Unternehmen im Verhältnis 1:9 aufgeteilt werden. Das heisst, ein Teil ist als A-fonds-perdu-Beitrag und neun Teile sind als Kreditsicherungsgarantie vorgesehen.

### **5.2 Ausgestaltung der Unterstützungsmassnahme**

Dieses starre 1:9-Verhältnis soll flexibilisiert werden. Je nach den Bedürfnissen der einzelnen Unternehmen soll der Anteil der A-fonds-perdu-Beiträge erhöht werden können. Dies jedoch immer innerhalb der von § 3 Absatz 2 der [Verordnung](#) vorgesehenen Höchstgrenzen. Die Ausrichtung von nicht rückzahlbaren Beiträgen belastet

die Erfolgsrechnung und erfordert einen Voranschlagskredit im laufenden Voranschlag. Dies im Gegensatz zur Gewährung von Garantien, die erst bei sich abzeichnender Beanspruchung die Erfolgsrechnung belasten, weil sie dann rückzustellen sind. Für die Erhöhung des Anteils der nicht rückzahlbaren Beiträge innerhalb der mit dem Sonderkredit vom 30. November 2020 bereitgestellten Mittel ist folglich ein entsprechend höherer Voranschlagskredit notwendig. Neu soll dabei davon ausgegangen werden, dass die nicht rückzahlbaren Beiträge und die Garantien maximal im Verhältnis 3:2 gewährt werden. Bei den bereitgestellten Mitteln von 25 Millionen Franken bedeutet das abzüglich der Aufwendungen für die administrativen Arbeiten von 500'000 Franken einen Anteil von 14,7 Millionen Franken nicht rückzahlbarer Beiträge und von 9,8 Millionen Franken Garantien. Bei diesen Berechnungen wird davon ausgegangen, dass die Ausfallwahrscheinlichkeit der Garantien 40 Prozent nicht übersteigt.

## 5.3 Finanzielles

### 5.3.1 Rechtsgrundlage

Wie in der Botschaft [B 55](#) vom 17. November 2020 ausgeführt, bildet § 9 Absatz 1a des Gesetzes über die Wirtschaftsförderung und die Regionalpolitik (SRL Nr. [900](#)) die gesetzliche Grundlage für die Ausgaben im Rahmen der Härtefallmassnahmen.

### 5.3.2 Ausgabenbewilligung

Die Bewilligung des Sonderkredits von 25 Millionen Franken erfolgte mit Dekret vom 30. November 2020 durch Ihren Rat.

### 5.3.3 Nachtragskredit

#### *Zusätzlicher Kreditbedarf*

An den Beiträgen für behördlich geschlossene Unternehmen beteiligt sich der Bund anteilmässig. Die Bundestranchen werden nach und nach aufgrund der durch den Kanton in Rechnung gestellten Beiträge aufgebraucht.

Tranchen	in Fr.	Anteil Bund (Eff. und in %)		Anteil Luzern (Fr.)	Beitrag Luzern (Fr.)	Total Mittel (Fr.)
1. Tranche	400'000'000	200'000'000	50	8'580'000	*8'580'000	*17'160'000
2. Tranche	600'000'000	480'000'000	80	20'592'000	5'148'000	25'740'000
3. Tranche	750'000'000	502'500'000	67	21'557'250	10'617'750	32'175'000
4. Tranche	750'000'000					
<b>Totale</b>	<b>2'500'000'000</b>	<b>1'182'500'000</b>		<b>50'729'250</b>	<b>24'345'750</b>	<b>75'075'000</b>

\*Da zulasten des Sonderkredits vom 30. November 2020 in erster Linie Garantien vorgesehen waren und unter der Annahme, dass nicht mehr als zwei Drittel dieser Garantien eingefordert werden, wurde der Sonderkredit auf 25 Mio. Fr. erhöht.

Innerhalb der 1. Tranche beteiligt sich der Bund zu 50 Prozent an den Beiträgen. Unter der Voraussetzung, dass aus der 1. Tranche der Bundesbeteiligung von 8,58 Millionen Franken 1,5 Millionen zulasten der Erfolgsrechnung 2020 verwendet werden (vgl. [Botschaft B 55](#) vom 17. November 2020) und dass die ursprünglich in der 1. Tranche berechneten Ausfälle der Garantien frühestens ab dem 3. Quartal 2021 erfolgen, verbleibt innerhalb der 1. Tranche ein Betrag von 7,08 Millionen Franken zulasten des Kantons Luzern. Dieser und auch die gesamte 2. Bundestranche wird für die A-fonds-perdu-Beiträge innerhalb der durch unseren Rat bewilligten 40 Millionen Franken benötigt. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die mit vorliegendem Nachtragskredit finanzierten A-fonds-perdu-Beiträge durch die 3. Bundestranche abgegolten werden, an der sich der Bund zu 67 Prozent beteiligt.

Die Flexibilisierung des Beitragsverhältnisses bei den Härtefallmassnahmen belastet die Erfolgsrechnung des Aufgabenbereichs BUWD – 2032 Raum und Wirtschaft im Jahr 2021 mit netto 3,861 Millionen Franken. Diese Aufwendungen sind nicht im

Voranschlag 2021 enthalten. Der zusätzliche Kreditbedarf für die Härtefallmassnahmen in der Erfolgsrechnung für das Jahr 2021 beträgt im Aufgabenbereich BUWD – 2032 Raum und Wirtschaft somit 3'861'000 Franken.

#### *Geprüfte und vorgenommene Kompensationen*

Eine Kompensation der Mehraufwände ist angesichts der Grösse des Globalbudgets von rund 8,6 Millionen Franken ausgeschlossen.

#### *Zusammenfassung*

Der zusätzliche Kreditbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Erfolgsrechnung	in Franken
Flexibilisierung Beitragsarten Härtefallmassnahmen (Bruttobeitrag)	14 700 000.–
Bereits finanzierte A-fonds-perdu-Beiträge	–3 000 000.–
Bundesbeitrag (67 % des Kantonsbeitrages)	–7 839 000.–
<b>Zusätzlicher Kreditbedarf</b>	<b>3 861 000.–</b>

### **6 Zusammenfassung zusätzlicher Kreditbedarf**

Hauptaufgabe	Aufgabenbereich			Kredit gemäss Voranschlag 2021		beantragter Nachtragskredit
	Nr.	Bezeichnung	Dep.	Art*	in Franken	in Franken
H2 – Bildung	3500	Hochschulbildung	BKD	ER	186 416 771.–	4 013 000.–
H3 – Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	3502	Kultur und Kirche	BKD	ER	23 326 362.–	5 416 900.–
H8 – Volkswirtschaft und Raumordnung	2032	Raum und Wirtschaft	BUWD	ER	8 611 861.–	4 361 000.–
<b>Total</b>						<b>13 790 900.–</b>

\*ER = Erfolgsrechnung

### **7 Auswirkungen auf den Staatshaushalt**

Der Aufgaben- und Finanzplan 2021–2024 des Kantons Luzern sieht jährlich Aufwandüberschüsse von rund 50 Millionen Franken vor. Im Voranschlag 2021 wird mit einem Aufwandüberschuss von 49,8 Millionen Franken gerechnet.

Die beantragten Nachtragkredite für Unterstützungsmassnahmen in der Covid-19-Epidemie von rund 13,8 Millionen Franken belasten das Ergebnis 2021 zusätzlich. Infolge der Entwicklung der Epidemie sind im Jahr 2021 noch weitere zusätzliche Aufwände zu erwarten. So hat beispielsweise unser Rat im Rahmen der Bundeslösung gebundene Ausgaben von 40 Millionen Franken zur Unterstützung behördlich geschlossener Unternehmen bewilligt, welche die Rechnung 2021 ebenfalls mit rund 13 Millionen Franken belasten werden. Zudem beantragt unser Rat mit separater Botschaft einen Zusatzkredit und einen entsprechenden Nachtragskredit für die Härtefallmassnahmen. Auch im Gesundheitsbereich werden Mehrkosten, unter anderem für die Impfzentren, anfallen.

Auf der anderen Seite erhalten wir von der Schweizerischen Nationalbank im Jahr 2021 eine höhere Ausschüttung. Diese zusätzlichen 64 Millionen Franken erlauben es, die coronabedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben etwas abzufedern.

Unser Rat ist überzeugt, dass die vorgesehenen Unterstützungsmassnahmen notwendig sind und deshalb der Mehraufwand von rund 13,8 Millionen Franken gerechtfertigt ist.

### **8 Antrag**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für weitere Ausfallentschädigungen im Kulturbereich zuzustimmen und die vier Nachtragskredite zum Voranschlag 2021 zu bewilligen.

Luzern, 5. Februar 2021

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident: Reto Wyss  
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser



**Dekret  
über einen Sonderkredit für weitere Ausfall-  
entschädigungen im Kulturbereich  
im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Februar 2021,

*beschliesst:*

1. Für weitere Ausfallentschädigungen im Kulturbereich im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie wird ein Kredit in der Höhe von 10'833'800 Franken bewilligt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

**Kantonsratsbeschluss  
über die Bewilligung von Nachtragskrediten  
zum Voranschlag 2021**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 5. Februar 2021,

*beschliesst:*

**I.**

Folgende Nachtragskredite zum Staatsvoranschlag 2021 werden bewilligt:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Aufgabenbereich 3500 BKD – Hochschulbildung     |                    |
| Erfolgsrechnung                                    | 4'013'000 Franken  |
| 2. Aufgabenbereich 3502 BKD – Kultur und Kirche    |                    |
| Erfolgsrechnung                                    | 5'416'900 Franken  |
| 3. Aufgabenbereich 2032 BUWD – Raum und Wirtschaft |                    |
| Erfolgsrechnung                                    | 500'000 Franken    |
| 4. Aufgabenbereich 2032 BUWD – Raum und Wirtschaft |                    |
| Erfolgsrechnung                                    | 3'861'000 Franken. |

**II.**

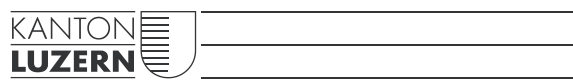
Der Kantonsratsbeschluss ist vom Regierungsrat zu vollziehen. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



**Staatskanzlei**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
[staatskanzlei@lu.ch](mailto:staatskanzlei@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)